

## Prozessfinanzierungsvereinbarung

zwischen

Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

nachfolgend jeweils "Anspruchsinhaber" genannt - und

**AdvoFin Prozessfinanzierung AG**  
**Lothringerstraße 14**  
**A-1030 Wien**

nachfolgend "AdvoFin" genannt -

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist folgender Anspruch des Anspruchsinhabers:

a) *Bezeichnung des Anspruchs:*

Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Veranlagung des Anspruchsinhabers bei der **Primeo Funds Ltd.**, und/oder dem **Herald Funds (USA)** oder **(LUX)** insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes sowie auf jeder weiteren erdenklichen Rechtsgrundlage.

b) Die Höhe des Anspruchs wird durch AdvoFin auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und erteilten Informationen errechnet.

c) *Anspruchsgegner:*

Sämtliche juristischen und/oder natürlichen Personen, die aus und im Zusammenhang mit der Veranlagung des Anspruchsinhabers bei der **Primeo Funds Ltd.**, und/oder den **Herald Funds (USA)** bzw. **(LUX)** als Haftende in Betracht kommen, insbesondere die Bank Austria AG, Primeo Funds Ltd. sowie alle weiteren juristischen und/oder natürlichen Personen, welche mit den vorgenannten Gesellschaften direkt und/oder indirekt gesellschaftsrechtlich, vertraglich oder faktisch in Zusammenhang stehen.

### § 2 Erlös von AdvoFin

1. Als Entgelt für die von AdvoFin gemäß § 3 der Finanzierungsvereinbarung übernommenen Kosten erhält AdvoFin eine gemäß nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Beteiligung am Erlös.

2. Bevor der Erlös gemäß der Regelung § 2 Abs. 3 der Finanzierungsvereinbarung verteilt wird, ist AdvoFin berechtigt, sämtliche für den Vertragsgegenstand aufgewendete Kosten der Rechtsverfolgung in Abzug zu bringen, also insbesondere Zahlungen an die gegnerischen Rechtsanwälte, die eigenen Rechtsanwälte, Korrespondenzanwälte, Parteigutachter, Sachverständige, Zahlungen an die Gerichtskasse und/oder eine sonstige behördliche Kasse und/oder von Parteiauslagen und/oder auch alle darüber hinausgehenden von AdvoFin auf Basis dieser Finanzierungsvereinbarung ausgelegten Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Finanzierungsvereinbarung notwendig waren. Kosten für die interne Prozessprüfung durch Mitarbeiter der AdvoFin werden von AdvoFin nicht erhoben, sondern sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftskosten.

3. AdvoFin stehen bis zu einem Erlös (pro Geschädigtem) von € 300.000,- **34 %** (vierunddreißig Prozent), für den weiteren Erlös (pro Geschädigtem) zwischen € 300.001,- und € 700.000,- **25%** (fünf- undzwanzig Prozent) und für den € 700.000,- übersteigenden Teil (pro Geschädigtem) **20%** (zwanzig Prozent) des Erlöses zu. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfange, ob gänzlich oder nur teilweise, mit Haupt- oder Nebenverfahren der Anspruch realisiert wurde und/oder ob der tatsächliche Anspruch den in § 1 Abs. 1 lit. b) berechneten Anspruch übersteigt. Die Beteiligung am Erlös steht AdvoFin insbesondere auch dann von dem vollständigen in § 1 beschriebenen Anspruch zu,

wenn der Erlös durch Teilverfahren oder sonstige strategische Maßnahmen (außergerichtliche Verhandlungen und dergleichen) erzielt werden konnte.

4. Als Erlös der Rechtsverfolgung gilt jeder unmittelbar durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung, einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder sonstiges Rechtsgeschäft eintretende Vermögensvorteil (Haupt- und Nebenleistungen einschließlich der Zinsen und Kostenersatz), und/oder jede freiwillige oder aufgrund eines Urteiles, Vergleichs- oder Kostenfestsetzungsbeschlusses erfolgte Leistung auf die streitigen Ansprüche, auf die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstandenen Ansprüche (Haupt- und Nebenleistungen einschließlich der Zinsen und Kostenersatz) und/oder auch solche Ansprüche, die an Stelle solcher Ansprüche erlangt werden (z.B. Schadenersatzansprüche), Versicherungsleistungen und Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt, darüber hinaus auch die Befreiung von Verbindlichkeiten und/oder sonstigen Verpflichtungen sowie Erlöse, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem Dritten zukommen. Schließlich umfasst der Erlös auch alle Vermögensvorteile, welche der Anspruchsinhaber auf Basis gleichartiger oder ähnlicher Ansprüche, im Zusammenhang mit und/oder als Folge der Durchsetzung der streitigen Ansprüche erlangt (z.B. im Rahmen des Prozesses wird eine Vorfrage geklärt, bei Teilklagen, Feststellungsprozessen, etc.).

5. Ist der Anspruchsinhaber vorsteuerabzugsberechtigt, so stehen die Beteiligungsquoten zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu, welche von AdvoFin auch nachträglich bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf deren steuerlicher Verjährungsfrist in Rechnung gestellt werden kann.

6. Falls es sich bei dem Erlös nicht um Geld oder eine geldwerte Forderung handelt, hat AdvoFin Anspruch auf Zahlung des entsprechenden anteiligen Verkehrswertes, insbesondere bei Sachen, Sachgesamtheiten und Rechten; je nach Wahl von AdvoFin richtet sich dieser entweder nach dem im Rechtsstreit festgelegten Streitwert oder – sofern die Vertragsparteien nicht einen davon abweichenden maßgeblichen Verkehrswert einvernehmlich festlegen – nach dem Ergebnis eines von AdvoFin in Auftrag gegebenen Gutachtens eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen. Bei Renten oder Dienstbarkeiten ist der Erlös deren kapitalisierter Wert.

7. Persönliche Steuern des Anspruchsinhabers und/oder der AdvoFin im Zusammenhang mit der Realisierung der streitigen Ansprüche trägt jede Vertragspartei selbst. Diese werden bei der Berechnung des AdvoFin zustehenden Entgeltes nicht berücksichtigt.

### § 3 Leistungen von AdvoFin

1. AdvoFin trägt nach Maßgabe folgender Bestimmungen **die Kosten der Rechtsverfolgung** des vertragsgegenständlichen Anspruchs, insbesondere die Kosten des Rechtsstreites oder der Rechtsstreite, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Rechtsdurchsetzung erforderlich sind und mit Zustimmung von AdvoFin angestrengt wurden.

2. AdvoFin ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung und Gestaltung des Prozessrisikos entstehen. AdvoFin übernimmt die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung auf Basis des RATG, die Gerichtskosten, die Kosten der vom Gericht oder einer Behörde angeordneten Beweisaufnahme und dem Anspruchsgegner oder Dritten aufgrund des Verfahrens zu erstattende Kosten und Auslagen. AdvoFin behält sich vor, mit dem prozessführenden Anwalt vom RATG abweichende Vereinbarungen zu treffen. Diese Kostenzusage gilt für alle Instanzen, es sei denn, AdvoFin macht von ihrem Recht zur vorzeitigen Beendigung oder der Kündigung des Vertrages gem. § 6 der Finanzierungsvereinbarung Gebrauch.

Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten des Anspruchsgegners, soweit diese gemäß der rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung vom Anspruchsinhaber zu tragen sind.

Soweit der Anspruchsinhaber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden durch AdvoFin nur die um die Umsatzsteuer verminderten Kosten des Anspruchsgegners ersetzt.

3. AdvoFin zahlt die Anwaltsgebühren nach dem jeweiligen Verfahrensstand.

4. AdvoFin ist zur Sicherstellung der Finanzierung des Prozesskostenrisikos berechtigt, mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen Rückfinanzierungsverträge abzuschließen.

## **§ 4**

### **Leistungen des Anspruchsinhabers**

1. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, mit Sorgfalt alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, Unterlagen beizubringen, Auskünfte zu erteilen, die für die Durchsetzung des Anspruches erforderlich sind. Der Anspruchsinhaber wird AdvoFin fortlaufend unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Umstände informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der streitigen Ansprüche von Bedeutung sein können.

2. Verletzt der Anspruchsinhaber nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung seine Mitwirkungspflichten, so ist AdvoFin berechtigt, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 den Vertrag fristlos zu kündigen.

## **§ 5**

### **Prozessführung, Bezahlung des Verfahrenserlöses und Absicherung von AdvoFin**

1. Der Anspruchsinhaber führt den Prozess in eigenem Namen, aber auf Risiko von AdvoFin. Wird der Anspruch an AdvoFin abgetreten und nimmt AdvoFin diese Abtretung an, so wird der Prozess im Namen von AdvoFin oder einem Dritten, an den AdvoFin die Ansprüche abgetreten hat, geführt.

2. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich hiermit gegenüber AdvoFin, die von AdvoFin ausgewählte Anwaltskanzlei zur Führung von Prozessen in seinem Namen zu beauftragen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die außergerichtliche und nebengerichtliche Beauftragung zur Führung von Vergleichsverhandlungen. Die Verpflichtung erlischt mit der Erledigung der gegenständlichen Ansprüche oder mit der berechtigten Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

3. Der Anspruchsinhaber ist gehalten, den Prozess nach dem geltenden materiellen und formellen Recht sorgfältig und wirtschaftlich zu führen. Falls mehrere gleich aussichtsreiche Verfahrensarten möglich sind, wird der Anspruchsinhaber in Abstimmung mit AdvoFin die Verfahrensart mit den geringsten Prozesskosten und dem geringsten Prozessrisiko wählen.

4. Ohne vorherige Zustimmung oder gegen ausdrücklichen Widerspruch der AdvoFin ist der Anspruchsinhaber nicht berechtigt,

- auf die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten,
- eine Klage oder ein Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen,
- ein Rechtsmittel vollumfänglich oder teilweise zu erheben oder darauf zu verzichten,
- über die streitigen Ansprüche einen unwiderruflichen Vergleich abzuschließen,
- Gegenansprüche, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, ganz oder teilweise anzuerkennen, oder kostenerhöhende Maßnahmen prozessualer oder außerprozessualer Art zu ergreifen.

Stimmt AdvoFin einer der oben angeführten Verfügungen über die streitigen Ansprüche (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Erhebung von Rechtsmittel etc.) nicht zu oder empfiehlt AdvoFin (unter Darlegung der entsprechenden Gründe) eine entsprechende Verfügung über die streitigen Ansprüche, weil sie dies für sachgerecht hält, ist der Anspruchsinhaber dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Nimmt der Anspruchsinhaber eine von AdvoFin empfohlene Verfügung über die streitigen Ansprüche jedoch nicht vor, ist AdvoFin zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Anspruchsinhaber hat AdvoFin in diesem Falle so zu stellen, wie AdvoFin bei Vornahme der von AdvoFin empfohlenen Verfügung über die streitigen Ansprüche stehen würde.

5. Nach Erledigung des Verfahrens erstellt AdvoFin einen Abschlussbericht und erteilt unaufgefordert eine übersichtliche und nachprüfbare Gesamtabrechnung. Diese Abrechnung erfolgt innerhalb von drei Monaten, nachdem der Erlös eingegangen ist. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn ein laufendes Kostenbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die endgültige Erlösverteilung hat binnen 30 Tagen nach Vorlage der Abrechnung zu erfolgen.

6. Jedweder Erlös muss zur Absicherung von AdvoFin auf das Fremdgeldkonto des von AdvoFin beauftragten Rechtsanwaltes überwiesen werden, das zu diesem Zweck auch dem Leistenden (Anspruchsgegner, Dritter) vom Anspruchsinhaber (und/oder von seinem Prozessbevollmächtigten) mit-

zuteilen ist. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, den von AdvoFin bestellten Rechtsanwalt den Auftrag zu erteilen, die Abwicklung der Geldflüsse nach den Regeln dieses Vertrages einschließlich der Verpflichtung auf Zahlung einer angemessenen Abschlagszahlung (§ 5 Abs 7) vorzunehmen.

7. Sollte der Erlös des abgeschlossenen Verfahrens aus welchen Gründen auch immer nicht auf das Fremdkonto der von der AdvoFin ausgewählten Rechtsanwaltskanzlei überwiesen worden sein (z.B. durch den Gegner direkt an den Anspruchsinhaber), dann kann AdvoFin vor der endgültigen Abrechnung und Abgleichung der angefallenen Kosten und Erlösanteile verlangen, dass eine angemessene Abschlagszahlung vorab geleistet wird.

8. Hinsichtlich der Auszahlung des Erlösanteils und der Erstattung der aufgewendeten Kosten an AdvoFin übernimmt der Anspruchsinhaber eine persönliche Haftung, der keine Einwendungen entgegenzusetzen werden können.

## **§ 6**

### **Kündigung, Beendigung des Vertrages**

1. AdvoFin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anspruchsinhaber nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung seine Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 verletzt hat und/oder eine Garantie des Anspruchsinhabers gemäß § 7 dieser Vereinbarung unrichtig ist und/oder der Anspruchsinhaber einer Garantieverpflichtung nicht vertragsgemäß nachkommt. In diesem Falle ist AdvoFin von sämtlichen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Übernahme der Prozesskosten befreit. Allfällige von AdvoFin auf Basis dieser Vereinbarung bereits ausgelegte Kosten sind vom Anspruchsinhaber binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Vereinbarung notwendig waren (z.B. gerichtliche Kosten gemäß § 3, etc.). Davon unberührt bleiben allfällige Schadenersatzansprüche von AdvoFin.

2. Daneben ist AdvoFin berechtigt, diesen Vertrag gegenüber dem Anspruchsinhaber aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn aufgrund von Umständen, die nach Abschluss dieses Vertrages bekannt wurden oder eintreten, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche beeinträchtigt oder verschlechtert werden, insbesondere aufgrund neuer Tatsachen, neuer oder geänderter Rechtsprechung, Gesetzesänderung, wegfallender Beweismöglichkeiten, neuer Beweismittel und/oder Verschlechterung der Vermögenslage des Anspruchsgegners, sodass eine weitere Verfolgung der Durchsetzung daher weniger aussichtsreich oder unwirtschaftlich wäre. In diesem Falle ist AdvoFin nicht berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und bezahlten Kosten zurückzuverlangen. Setzt der Anspruchsinhaber jedoch den Prozess fort und werden ihm die Kosten des Rechtsstreites ganz oder teilweise erstattet, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die von AdvoFin übernommenen und gezahlten Prozesskosten vorrangig aus dem Erlös zu erstatten. Bestehen Zweifel über die Höhe dieses Anteiles, so ist dieser durch richterliches Ermessen im Prozess zu bestimmen. Auf Verlangen von AdvoFin ist der Kostenerstattungsanspruch an AdvoFin abzutreten.

3. Weiters ist AdvoFin gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt.

4. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch den Anspruchsinhaber ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten jedoch nicht die Umstände, dass sich nach Abschluss dieser Vereinbarung die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche erhöhen oder sich der Anspruchsinhaber danach entscheidet, die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln, durch Verfahrenshilfe oder mit sonstigen Mitteln bewerkstelligen zu wollen.

5. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 7**

### **Garantien über die Qualität des Anspruches und Einwendungen des Gegners**

Der Anspruchsinhaber garantiert,

- dass er uneingeschränkt über die streitigen Anspruch verfügen kann und diese nicht verpfändet oder von Dritten gepfändet und mit keinen sonstigen Rechten Dritter belastet sind;

- ein Abtretungs- oder Belastungsverbot nicht besteht;
- er die streitigen Ansprüche weder an einen Dritten abtreten noch mit Rechten Dritter belasten wird;
- er sämtliche Leistungen gemäß § 4 und Prozessführungspflichten gemäß § 5 erfüllt;
- dass aufrechenbare Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte Dritter (insbesondere des Anspruchsgegners und des Rechtsanwalts) nicht bestehen;
- dass ihm keine darüber hinausgehenden Tatsachen bekannt sind oder von der Gegenseite ihm bekannt gemacht worden sind, die der Wirksamkeit der Durchsetzung der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten;
- sämtliche Angaben des Anspruchsinhabers aus und im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen und den Einreden/Einwendungen des Anspruchsgegners, insbesondere in den Urkunden, die eingereicht wurden, vollständig, richtig und nicht irreführend sind.

## **§ 8 Vertraulichkeit, Haftung**

1. AdvoFin verpflichtet sich, den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln und Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anspruchsinhabers zu unterrichten. Dies gilt nicht für den Verkehr mit Rechtsanwälten, Steuerberatern oder sonstigen Angehörigen der Vertrauensberufe, sofern und soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Die Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst nicht die allgemeine mediale Vermarktung der Prozessfinanzierung von Ansprüchen gegen den Anspruchsgegner durch AdvoFin.

2. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass AdvoFin den Anspruchsinhaber weder rechtlich betreut noch berät.

3. AdvoFin übernimmt keinerlei Haftung für den gewünschten Prozesserverfolg und/oder für Sorgfaltpflichtenverletzungen der Rechtsanwaltskanzlei.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der hiervon nicht betroffene Rest unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, stattdessen Regelungen zu treffen, die dem hier zum Ausdruck gebrachten wirtschaftlichen Willen entsprechen.

2. Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen sind nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen zu beurteilen.

3. Soweit zulässig, sind Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschließlich vor dem für Wien, 1. Bezirk, sachlich zuständigen Gericht auszutragen.

4. Der Anspruchsinhaber erteilt im übrigen AdvoFin Vollmacht im weitest möglichen Sinne, für ihn tätig zu sein und verpflichtet sich zugleich auf Anforderung zu diesem Zwecke eine entsprechende Vollmacht zu unterzeichnen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Anspruchsinhaber/Auftraggeber

.....  
Wien, Datum

.....  
AdvoFin Prozessfinanzierung AG

## **AdvoFin Prozessfinanzierung AG – Rahmenvereinbarung „Sammelklage Primeo“**

Sie sind als Anleger im Rahmen der Vorkommnisse um den Fall „**Madoff**“ zu Schaden gekommen und wollen nun **Schadenersatzansprüche gegen die verschiedenen Beklagten** geltend machen. Sie wollen oder können das mit einem Gerichtsverfahren verbundene Prozesskostenrisiko nicht selbst übernehmen. Sie wollen daher mit der **AdvoFin Prozessfinanzierung AG** eine Vereinbarung eingehen, das Prozesskostenrisiko der Beteiligung an einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ gegen eine Erfolgsquote abzusichern.

Eine „**Sammelklage**“ nach Vorbild des amerikanischen Rechtssystems ist der österreichischen Rechtsordnung derzeit unbekannt. Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG beabsichtigt, Ansprüche geschädigter natürlicher und/oder juristischer Personen zu sammeln, um diese Ansprüche – in Form einer Klagshäufung nach § 227 ZPO oder einer allfällig zukünftig gesetzlich vorgesehenen sonstigen Form – gerichtlich geltend zu machen. In diesem Sinn wird in der Folge der Begriff „Sammelklage nach österreichischem Recht“ verwendet.

Erstes **Ziel** der angestrebten Sammelklage ist es, eine mögliche Verjährung Ihrer Ansprüche zu verhindern. Kommt es zu einem Verjährungsverzicht der Gegenseite bzw. zu einer Unterbrechung des Verfahrens, kann der Ausgang eines allenfalls durchgeführten Musterprozesses abgewartet werden und allenfalls im Lichte einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ein für Sie vorteilhafter Vergleich erzielt werden.

Wird aus dieser Vorgehensweise ein Erlös erzielt, so wird der Erlös (unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 der Prozessfinanzierungsvereinbarung) unter allen bei AdvoFin teilnehmenden Geschädigten in Relation zu deren jeweiligen Verlusten quotenmäßig verteilt.

Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten, ausgenommen die Übernahme des Prozesskostenrisikos, welches jedenfalls bei der AdvoFin Prozessfinanzierung AG verbleibt, an einen von ihr namhaft gemachten Dritten – auch wiederholt - abzutreten.

Das Prozesskostenrisiko wird – mit gesonderter Vereinbarung – durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG übernommen. Dies gilt auch für den Fall der Übertragung dieser Rahmenvereinbarung an einen von der AdvoFin Prozessfinanzierung AG namhaft gemachten Dritten.

Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die Sammelklagen rechtzeitig eingebracht werden können, um die Verjährung von Ansprüchen zu verhindern.

Die Beteiligung an einer „Sammelklage“ der AdvoFin Prozessfinanzierung AG erfolgt zu folgenden

### **Bedingungen:**

#### 1. Abtretungsvereinbarung

1.1. Der Anspruchsinhaber bietet hiermit der AdvoFin Prozessfinanzierung AG die Abtretung seines Anspruchs bzw. seiner Ansprüche gegen den/die Beklagten - mit gesondertem Abtretungsanbot, siehe Seite 8 - zur gerichtlichen Geltendmachung an und verpflichtet sich, das auf Seite 8 angeschlossene Abtretungsanbot zu unterzeichnen.

1.2. Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG behält sich – nach Prüfung der Ansprüche – vor, eine solche Abtretung anzunehmen.

1.3. Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG behält sich vor, nur pauschalisierte Ansprüche in eine „Sammelklage“ einzubeziehen.

1.4. Der Anspruchsinhaber erklärt, über die zur Abtretung angebotenen Ansprüche in jeder Hinsicht verfügungsbefugt zu sein und insbesondere seine Ansprüche weder an Dritte abgetreten noch verpfändet zu haben und verpflichtet sich auch für die Zukunft, seine Ansprüche niemanden Dritten abzutreten bzw. zu verpfänden oder sonst wie auch immer zu belasten.

1.5. Der Anspruchsinhaber verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich darauf, über die pauschalisierten Ansprüche hinausgehende Ansprüche selbst – gleichzeitig mit der Sammelklage bzw. nach Abschluss eines Vergleiches im Rahmen der Sammelklage - geltend zu machen.

1.6. Der Anspruchsinhaber räumt der AdvoFin Prozessfinanzierung AG unwiderruflich und ausschließlich das Recht zur alleinigen Bestimmung bzw. Wahl der passivlegitimierten Partei/-en ein. In diesem Zusammenhang verzichtet der Anspruchsinhaber auf die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen welcher Art auch immer gegenüber der AdvoFin Prozessfinanzierung AG, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

1.7. Der Anspruchsinhaber räumt der AdvoFin Prozessfinanzierung AG weiters die unbeschränkte Verfügungsbefugnis über den/die gegenständlichen Anspruch/Ansprüche in jeder Hinsicht ein; dies umfasst insbesondere die Prozessführung in sämtlichen Instanzen sowie die allenfalls erforderliche exekutive Durchsetzung des/der Anspruchs/Ansprüche.

#### 2. Prozesskostenfinanzierung

2.1. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, direkt mit der AdvoFin Prozessfinanzierung AG eine Prozessfinanzierungsvereinbarung gemäß Seiten 1 - 5 abzuschließen. Diese ist Bedingung für die Annahme des Abtretungsanbots durch die AdvoFin

Prozessfinanzierung AG. In diesem Zusammenhang stimmt der Anspruchsinhaber ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass sich die AdvoFin Prozessfinanzierung AG zur Durchsetzung des/der streitigen Anspruchs/Ansprüche eines/einer oder mehrerer durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG frei gewählten und von der AdvoFin Prozessfinanzierung AG beauftragten Rechtsanwa(ä)lte(s) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en) bedienen wird.

2.2. Der Anspruchsinhaber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für den Fall der Abtretung dieser Rahmenvereinbarung durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG auf einen von ihr namhaft gemachten Dritten, der Dritte keinerlei Risiko oder Haftung aus und im Zusammenhang mit der Abtretung des Anspruches bzw. der Ansprüche und der Klagsführung sowie einer sonstigen Geltendmachung übernimmt.

2.3. Der Anspruchsinhaber weist im Falle einer Abtretung dieser Rahmenvereinbarung den Dritten und/oder den/die von der AdvoFin Prozessfinanzierung AG und/oder dem Dritten beauftragten Rechtsanwa(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en) unwiderruflich an, die AdvoFin Prozessfinanzierung AG gemäß § 3 der abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarung allenfalls zustehende Beteiligung am Prozesserlös direkt an AdvoFin im vereinbarten Ausmaß zur Auszahlung zu bringen. Den darüber hinaus verbleibenden Prozesserlös soll im Falle einer Überbindung dieser Rahmenvereinbarung an einen Dritten der Dritte bzw. der/die vom Dritten beauftragte(n) Rechtsanwa(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en) direkt an den Anspruchsinhaber auszahlen.

2.4 Der Anspruchsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine Sammelklage von Advofin gegen die Bank Austria AG und allfällige andere in Frage kommende Anspruchsgegner vor den österreichischen Gerichten geführt werden wird. Sollte der Anspruchsinhaber seine Ansprüche auch außerhalb des Angebotes von Advofin geltend machen wollen (z.B. Sammelklagen in den USA), so ist dies grundsätzlich zulässig. Erhält der Anspruchsinhaber auf diesem Wege einen (teilweisen) Ersatz seines Schadens, so ist Advofin an diesem Erlös nicht beteiligt. Der Anspruchsinhaber ist jedoch verpflichtet, Advofin unverzüglich von diesen Umständen zu informieren. Wurde von Advofin bereits eine Klage hinsichtlich der Ansprüche, für die nunmehr auf anderem Wege ein Erlös erlangt werden konnte, eingebracht, so wird Advofin diese Klage zurückziehen bzw. einschränken. Der Anspruchsinhaber hat Advofin in diesem Fall sämtliche Kosten zu ersetzen, die durch die Verfolgung seines Anspruches entstanden sind. Zur Besicherung dieses Anspruches verpfändet der Anspruchsinhaber bereits jetzt allfällige zukünftig zu erlangenden Erlöse in Zusammenhang mit dessen Veranlagung bei der Primeo Funds Ltd., welche außerhalb der Sammelklage von Advofin erlangt werden, an Advofin.

### 3. Pflichten des Anspruchsinhabers

3.1. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, die AdvoFin Prozessfinanzierung AG wahrheitsgemäß über alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu informieren, sämtliche Beweismittel zum Nachweis seiner Ansprüche auszufolgen und selbst an der – allenfalls sämtliche Instanzen umfassenden – Prozessführung – insbesondere an der Prozessvorbereitung und allenfalls durch Befolgung von gerichtlichen Ladungen zur Zeugenaussage – und allfälligen Exekution mitzuwirken sowie sämtliche (ergänzende) Erklärungen abzugeben, welche aus und im Zusammenhang mit der Geltendmachung des/der gegenständlichen Anspru(ü)che(s) erforderlich sind.

3.2. Der Anspruchsinhaber erklärt, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, aufgrund deren den streitigen Ansprüchen aufrechenbare Gegenforderungen, Zurückbehaltungsrechte- und/oder ähnliche Gegenrechte des Anspruchsgegners entgegenstehen können und hinsichtlich der Ansprüche auch kein Abtretungsverbot vereinbart worden ist.

3.3. Wenn der Anspruchsinhaber gegen Pkt. 3.1. und/oder 3.2. verstößt, kann die AdvoFin Prozessfinanzierung AG – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche – den abgetretenen Anspruch aus der Sammelklage aussondern (Klageseinschränkung), den Anspruch rückzedieren und die dadurch verursachten Mehrkosten ersetzt verlangen.

### 4. Vergleichsvorschläge durch Gericht oder Gegenseite

4.1. Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG ist selbstverständlich bemüht, mit der „Sammelklage“ für alle Anspruchsinhaber ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

4.2. Im Hinblick auf die kostenökonomische Führung einer „Sammelklage“ ist die AdvoFin Prozessfinanzierung AG vom Anspruchsinhaber jedoch unwiderruflich ermächtigt, ohne weitere Rücksprache, die „Sammelklage“ auch in Form eines Vergleiches zu beenden.

4.3. Im Fall eines Vergleiches ist die AdvoFin Prozessfinanzierung AG unwiderruflich ermächtigt, auch im Namen des Anspruchsinhabers den Verzicht auf alle über den Vergleichsbetrag hinausgehenden Ansprüche zu erklären, da nur so mit dem Anspruchsgegner allenfalls ein günstiger Vergleich erzielt werden kann.

### 5. Datenschutz

Der Anspruchsinhaber ist mit einer – was seine Person betrifft anonymen - Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG sowie sonstiger öffentlicher Vermarktung und/oder Verwertung der Verfahrensergebnisse, insbesondere für Werbezwecke der AdvoFin Prozessfinanzierung AG, einverstanden und stimmt dieser bereits jetzt ausdrücklich zu.

**Ich/Wir bestätige(n) mit meiner/unsere(r) Unterschrift, dass der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung samt Anlagen im Einzelnen erörtert und ausverhandelt wurde und erkläre(n) mich/uns mit allen Bestimmungen vollinhaltlich einverstanden.**

Datum: .....

Unterschrift: .....

Anspruchsinhaber

## ANBOT

Ich/wir

Nachname : .....

Vorname : .....

Geburtsdatum : .....

Adresse : .....

unterbreite/n das unwiderrufliche, bis zum Ende der Laufzeit der von mir/uns mit AdvoFin Prozessfinanzierung AG abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarung, Anbot auf Abgabe einer Abtretungserklärung zum Inkasso und zur Klagsführung durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG folgenden Inhaltes:

### **„Abtretungserklärung zum Inkasso und zur Klagsführung durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG**

Ich/wir trete/n sämtliche Ansprüche, insbesondere sich aus dem Titel des Schadenersatzes sowie sich aufgrund jedes anderen erdenklichen Rechtsgrundes ergebenden derzeitigen und zukünftigen Ansprüche ohne jede betragsmäßige Beschränkung aus und im Zusammenhang mit den Vorkommnissen meiner/unsere Veranlagung bei der **Primeo Funds Ltd.** und/oder bei den **Herald Funds (USA)** oder (**LUX**) und/oder bei allfälligen weiteren Gesellschaften und oder natürlichen Personen, welche mit den vorgenannten Gesellschaften direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich, vertraglich oder faktisch im Zusammenhang stehen, gegen sämtliche in Frage kommenden Beklagten zum Zwecke der Klagsführung und zum Inkasso an die

AdvoFin Prozessfinanzierung AG  
1030 Wien, Lothringer Straße 14

### **unwiderruflich und unentgeltlich ab.**

Die Rahmenvereinbarung „Sammelklage Primeo“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, habe ich gelesen und dieser mit meiner Unterschrift vollinhaltlich zugestimmt.

AdvoFin Prozessfinanzierung AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgegenständlichen Ansprüche ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte - auch wiederholt – zwecks gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche durch den/die Dritten abzutreten.“

Datum: .....

Unterschrift: .....

Anspruchsinhaber